

ENTGELTREGELUNG

für das Haus der Vereine im Gewerbepark Stegen

vom 11. März 2008

1. Allgemeines

- 1.1 Die Gemeinde Stegen erhebt für die Benutzung der Räume im Haus der Vereine ein privat-rechtliches Nutzungsentgelt nach dieser Entgeltregelung.
- 1.2 Grundlage für die Berechnung sind die im Überlassungsvertrag, der Vereinbarung mit den Vereinen und Organisationen bzw. im Belegungsplan vereinbarten Nutzungszeiten.

2. Die Überlassung der Teeküche

- 2.1 neben dem Raum Feldberg obliegt ausschließlich der Feuerwehr Stegen, da diese aus finanziellen Mitteln der Feuerwehr eingerichtet wurde.
- 2.2 neben dem Raum Schauinsland obliegt ausschließlich dem DRK, da diese aus finanziellen Mitteln des DRK eingerichtet wurde.
- 2.3 im 2. Obergeschoss obliegt der Gemeindeverwaltung.

3. Entgeltfreie Überlassung

Die Gemeinde Stegen stellt die Räumlichkeiten im Haus der Vereine an die örtlichen Vereine und Organisationen für den laufenden Übungsbetrieb kostenfrei zur Verfügung.

Nutzungen für Veranstaltungen der Gemeinde und/oder der Freiwilligen Feuerwehr sind ebenfalls kostenfrei.

4. Nutzungsentgelt

Das Entgelt beträgt pro angefangenen Tag:

	Raum Lindenberg	Raum Feldberg Raum Flaunser Raum Roßkopf Raum Schauinsland Raum Schloßberg	Teeküche (Raum Nr. 2.6)	
			bis 40 Pers.	ab 41 Pers.
Für kulturelle und gesellschaftliche Veranstaltungen, bei denen Eintritt erhoben wird.	50,- €	25,- €	15,- €	25,- €
Für kulturelle und gesellschaftliche Veranstaltungen ohne Erhebung von Eintrittsgeldern, z.B. Generalversammlungen (ausgenommen Feuerwehr und DRK), Weihnachtsfeiern, sonstige Feiern, Vorträge.	25,- €	15,- €	15,- €	25,- €
Für private Feiern von Mitgliedern der Freiwilligen Feuerwehr Stegen (im Raum Feldberg)	-	15,- €	-	-
Gewerbliche Nutzung	100,- €	50,- €	25,- €	35,- €

Im Entgelt sind die Kosten für Heizung, Beleuchtung und Wasserverbrauch bereits enthalten.

4. Zahlungen

Die in Rechnung gestellten Beträge sind entsprechend der Zahlungsbedingungen an die Gemeindekasse zu entrichten. Für die Zahlung des Entgelts haftet der Veranstalter.

5. Ausnahmen

In begründeten Einzelfällen kann der Bürgermeister Ausnahmen von dieser Entgeltregelung zulassen.

6. Inkrafttreten

Diese Entgeltregelung tritt am 12. März 2008 in Kraft.

Stegen, den 11. März 2008

(Kuster)
Bürgermeister